

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- 1. Der Verein führt den Namen "ÖHV hundertpro HUND".
- 2. Er hat seinen Sitz in Großgmain und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) ÖHV hundertpro HUND erstrebt die artgerechte und sinnvolle Erziehung sowie Beschäftigung von Familienhunden.
- 2) ÖHV hundertpro HUND sieht seine Aufgabe auch in der Wahrung der sportlichen Interessen des Menschen mit dem Hund gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.
- 3) Im Vordergrund der Arbeit steht die Förderung des gesundheitlichen Wohlbefindens unter dem Aspekt der sportlichen Betätigung des Menschen mit dem Tier.
- 4) ÖHV hundertpro HUND ist aktiv im Bereich der Ausbildung von Hunden als Begleit- und Sporthunde im Sinne der Förderung der körperlichen Ertüchtigung.
- 5) die Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund zur Verbesserung des gesundheitlichen Wohlbefindens sowie die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung im Zuge der Ausübung des Hundesports.
- 6) Die Tätigkeit von ÖHV hundertpro HUND ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Seine Arbeit erfolgt auf ideeller Basis. ÖHV hundertpro HUND verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 7) Er trägt zur Erhaltung und der Verbreitung des Gebrauchshundesports bei.
- 8) Die Arbeit von ÖHV hundertpro HUND soll die Vertiefung der sportlichen Beziehung zwischen Mensch und Tier hier im Besonderen mit dem Hund und die Vertretung aller, aus diesem Verhältnis erwachsender, Anliegen fördern.
- 9) die Beratung in kynologischen Anliegen

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- 1) Abhaltung von Ausbildungskursen für Hunde und Hundeführer;
- 2) gesellige Zusammenkünfte
- 3) Veranstaltung von kynologischen Vorträgen, Seminaren und Veranstaltungen auch außerhalb des Mitgliederkreises.
- 4) Erfahrungsaustausch der Mitglieder
- 5) Lehrgänge für Trainer und Kursleiter
- 6) Beratung bei der Anschaffung von Hunden
- 7) Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness
- 8) Werbung in der Öffentlichkeit für jede sportliche Betätigung, Hundeschulung sowie Hundeausstellungen
- 9) Öffentlichkeitsarbeit in allen Belangen des Zusammenlebens von Mensch und Hund.

Seite **1** von **9** Stand: 01.01.2017



§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

- 1) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a. Beiträge der Mitglieder und Gebühren zur Deckung des Aufwandes,
 - b. Kursbeiträge
 - c. Förderungsmittel, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - d. Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher sowie privater Institutionen,
 - e. Geld- und Sachspenden,
 - f. Ertrag aus Veranstaltungen
 - g. Besitzstand (Mobilien und Immobilien) und (bewegliches und unbewegliches) Inventar
- 2) Das Vermögen darf nur zu satzungsmäßigen Zwecken und streng nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit verwendet werden.
- 3) Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen von ÖHV hundertpro HUND, auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein aus welchen Gründen immer ausscheiden.
- 4) Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen. Letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von ÖHV hundertpro HUND beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 6 Mitglieder allgemein

Arten der Mitgliedschaft bei ÖHV hundertpro HUND

- 1) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind Personen, die auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung) aufgenommen wurden und den satzungsmäßigen Jahresbeitrag leisten. Sie haben alle Rechte und Pflichten.
- 2) Förderer des Vereins können alle physischen Personen sein, die besonderes Interesse an der Erfüllung des Vereinszweckes haben, sowie Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und Betriebe, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes Unterstützung gewähren.
- 3) Probemitglieder: Es sind das Personen, die dem Verein ÖHV hundertpro HUND durch schriftliche Erklärung beigetreten sind und eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Die Probemitgliedschaft kann jederzeit sowohl durch das Mitglied selbst, als auch durch ÖHV hundertpro HUND ohne die Angabe von Gründen, jedoch durch nach-weislich zur Kenntnis gebrachte schriftliche Erklärung beendet werden. Sie ist auf 12 Monate beschränkt, und kann nur dann in eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliedschaft übergehen, wenn dies der ÖHV hundertpro HUND Vorstand durch Beschluss ausdrücklich und schriftlich befürwortet. Erfolgt dies nicht, so gilt die Probemitgliedschaft im Verein mit Ablauf der Jahresfrist oder davor zu jenem Datum, an dem entweder das Mitglied selbst oder der Verein die schriftliche Beendigung erklärt, als erloschen. Probemitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft, und sind insbesondere zur Entrichtung des für sie gültigen Mitglieds-beitrages verpflichtet, sie verfügen jedoch über kein Wahlrecht.

Seite **2** von **9** Stand: 01.01.2017



§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Ansuchen um Aufnahme bei ÖHV hundertpro HUND sind vom Bewerber schriftlich unter genauer Angabe von Anschrift, Geburtsdatum und Eintrittsdatum an die Vereinsleitung zu richten (Beitrittserklärung). Zur Anmeldung sind ausschließlich Formulare zulässig, die vom Vorstand von ÖHV hundertpro HUND gestattet wurden. Dem Mitgliedsbewerber ist auf Wunsch eine Satzung auszufolgen.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Das Ansuchen um Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen von der Vereinsleitung abgewiesen werden. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 4. Die Aufnahme als Mitglied muss bei Personen jedenfalls verweigert werden die
 - a. wegen Tierquälerei und/oder wegen Verstößen gegen das Bundestierschutzgesetz straf- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden. Liegt ein begründetes Vorliegen vor, so ist der Verein verpflichtet, vom Aufnahmewerber einen Nachweis der Unbescholtenheit zu verlangen. Die Aufnahme darf bei Nichteinbringung nicht erfolgen.
- 5. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Vollversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. (einlangend) des Geschäftsjahres einzubezahlen.

Bei Neueintritten nach dem 31.03. ist der Mitgliedsbeitrag binnen 14 Tagen für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1. Ordentliche Mitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.
- 2. Alle Mitglieder sind berechtigt, Unterstützung und Förderung in ihren kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu verlangen, die Ausbildungsplätze, Kurse oder Schulungen nach den jeweiligen Einzelbestimmungen und unter Berücksichtigung der Platzordnung zu besuchen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3. Jedes ordentliche Mitglied kann in jedes Amt des Vereins gewählt werden.
- 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Satzung von ÖHV hundertpro HUND. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten, den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag bis 31.03. zu entrichten und sich den vom Verein satzungsgemäß getroffenen Beschlüssen zu unterwerfen.
- 2. Für Mitglieder, die im Ausland wohnen, kann ÖHV hundertpro HUND zusätzlich Banküberweisungsspesen sowie Porto und Versandspesen für die allfällige Korrespondenz berechnen.

Seite **3** von **9** Stand: 01.01.2017



§10 Kursgebühren

- 1. Die Kursgebühren werden jährlich in einer Vorstandssitzung festgelegt.
- 2. Die Kursgebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Kurseinschreibung zu entrichten.
- 3. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der Kursgebühr beschließen.

§11 Datenschutz

- 1. Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen sowie wenn vorhanden hundbezogenen Daten, die nachstehend konkret angeführt werden, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb von ÖHV hundertpro HUND zu Zwecken des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden können. Es handelt sich dabei um nachstehende Daten: Name, Geburtsdatum, An-schrift, Funktion im Verein, Ausbildung, sportliche Erfolge, Hundedaten. Eine sonstige Weitergabe und/oder Verarbeitung oben bezeichneter Daten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des betroffenen Mitgliedes.
- 2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- 1. Tod,
- 2. freiwilligen Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Verständigung an die Vereinsleitung. Bereits für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge wer-den dem Mitglied nicht rückerstattet und verbleiben im Verein. Erfolgt eine Austrittserklärung nach dem 1.12. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen. Ein wirksam erklärter Austritt bringt ein anhängiges Ausschlussverfahren zur Einstellung. Wieder- oder Neueintritt (auch in eine andere Ortsgruppe) lässt das Ausschlussverfahren wieder aufleben.
- 3. Streichung von der Mitgliederliste: Der Vorstand einer Ortsgruppe kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung zwei Wochen oder länger mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4. Eine bestehende Probemitgliedschaft kann durch das Mitglied oder ÖHV hundertpro HUND ohne die Angabe von Gründen durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, schriftliche Erklärung beendet werden.
- 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Ausschlussgründe sowie die Regeln für das Ausschlussverfahren sind in der Disziplinarordnung angeführt.
- 6. Auflösung des Vereins. Siehe auch §22

§ 13 Vereinsorgane

- 1. die Generalversammlung
- 2. der Vorstand.



§ 14 Generalversammlung

- 1. Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 19 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten), statt.
- 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme-, die ordentlichen Mitglieder auch stimmberechtigt.
- 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 9. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der ab-gegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Die Aufgaben der Generalversammlung

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- 2. Wahl des Vorstandes. Derselbe wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, Wieder-wahl ist möglich.
- 3. Wahl zweier Rechnungsprüfer für die nächste Rechnungsperiode.
- 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, sowie über die Auflösung des Vereins.
- 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vor-standes.
- 6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Seite **5** von **9** Stand: 01.01.2017



§ 16 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/frau, SchriftführerIn und KassierERIN.
- 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Aus-scheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4. Der Vorstand wird vom/von (der) Obmann/frau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstands-mitglied den Vorstand einberufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder, darunter der/die Obmann/frau, der Schriftführer sowie der KassierERIN anwesend sind.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vor-stands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- 2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a c dieser Statuten;
- 4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

Seite 6 von 9 Stand: 01.01.2017



- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 6. Aufnahme, Ausschluss und Streichungen von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von (der) Ob-mann/frau einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, da-runter der/die Obmann/frau anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmannes/frau. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Der/Die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden, öffentlichen Körperschaften und den Medien, führt die laufenden Geschäfte, beruft und leitet die Versammlungen, überwacht den gesamten Geschäftsgang und unterfertigt die den Verein verpflichtenden Schriftstücke.
- 2. Der/Die SchriftführerIn führt die Protokolle der Versammlungen, besorgt den allgemeinen Schriftwechsel und ist berechtigt, den (den Verein nicht verpflichtenden) Schriftverkehr zu unterzeichnen und den/die Obmann/frau bei dessen/deren Verhinderung zu vertreten und die Geschäfte zu führen.
- 3. Der/Die KassierERIN verwaltet die Vereinskasse und führt die Mitgliederliste. Er/Sie hat über Auftrag der Mitgliederversammlung, jedenfalls aber in der Generalversammlung, Rechenschaft über den Stand des Vereinsvermögens zu geben und einen Voranschlag für das nächste Jahr zu erstatten. Zahlungen leistet er nur auf Anweisungen des restlichen Vorstandes.

§ 19 Rechnungsprüfer

- 1. Die Rechnungsprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Geld- und Vermögensgebarung von ÖHV hundertpro HUND.
- 2. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 3. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Geschäftsführungstätigkeit zu überwachen und auf Fehlentwicklungen zeitgerecht hinzuweisen. Kommt der Vorstand der Auf-forderung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- 4. Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und der Vollversammlung über das Ergebnis einen Bericht vorzulegen und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen.

Seite **7** von **9** Stand: 01.01.2017



§ 20 Disziplinarordnung

- (1) Vereinsstrafen:
 - a. Ermahnung,
 - b. Verwarnung unter Ausschlussandrohung,
 - c. zeitweiliger Ausschluss,
 - d. dauernder Ausschluss.
- (2) Ausschlussgründe:
 - a. vereinsschädigendes Verhalten,
 - b. grober Verstoß gegen die Vereinssatzungen,
 - c. dem Anstand zuwiderlaufendes Benehmen gegenüber Vereinsmitgliedern oder bei anerkannten Veranstaltungen,
 - d. ungebührliches Benehmen gegenüber Richtern,
 - e. e. haltlose, leichtfertige Verdächtigung eines anderen Mitgliedes in Vereinsangelegenheiten,
 - f. Unzukömmlichkeiten der Hundeausbildung oder in sonstiger kynologischer Beziehung, insbesondere in tierschutzrechtlicher Sicht,
 - g. ehrlose Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereines,
 - h. Nichtbefolgung von Anweisungen der Vereinsleitung und Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der Vereinsleitung.
 - i. Zuwiderhandeln gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
- (3) Ausschlussverfahren in der Ortsgruppe/Verbandskörperschaft:
 - a. Ein Ausschlussverfahren ist aufgrund des Antrags der Vereinsleitung oder des Vorstandes einzuleiten.
 - Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss der zuständigen Vereinsleitung oder Verbandskörperschafts-Leitung oder des Vorstandes, welcher zu begründen und auszufertigen ist.
 - c. Der Beschluss, den Ausschluss betreffend, ist dem betroffenen Mitglied unter Anschluss einer Beschlussausfertigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.
 - d. Das Mitglied und der Vorstand von ÖHV hundertpro HUND haben nach Erhalt der Entscheidung binnen einer Frist von vier Wochen nach wirksamer Zustellung das Recht das Schiedsgericht anzurufen.
 - e. Während des Schiedsgerichtsverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedsrechte tritt mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses auf Ausschluss in Kraft.
 - f. Die endgültige Entscheidung kann in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden.
 - g. Der Vereinsvorstand kann bei der Einleitung des Verfahrens ein einstweiliges mündliches Platzverbot in der Dauer von höchstens einer Woche aussprechen. Nach Ablauf dieser Woche kann der Vereinsvorstand ein schriftliches Platzverbot durch Beschluss anordnen, welcher dem betroffenen Mitglied zuzustellen ist.



§ 21 Schiedsgericht

- 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 22 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Seite **9** von **9** Stand: 01.01.2017